

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Viele Verfallklauseln in Arbeitsverträgen unwirksam**

In vielen Arbeitsverträgen findet man die Klausel, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, also nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder in Schriftform angemeldet wurden.

Damit will man erreichen, dass insbesondere Arbeitnehmer die ihnen aus der Vergangenheit zustehenden Zahlungsansprüche nicht mehr durchsetzen können.

Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt in seinem Urteil vom 26. November 2020 eine Änderung der bisherigen eigenen Rechtsprechung vorgenommen.

Danach sind Verfallklauseln auch dann unwirksam, wenn Ansprüche aus einer vorsätzlichen Vertragsverletzung oder vorsätzlichen unerlaubten Handlung nicht ausgeklammert werden.

Konsequenz einer unwirksamen Verfallklausel ist, dass dann die gesetzlichen Verjährungsfristen von drei Jahren Anwendung finden.

Die Rechtsprechung hinsichtlich der Wirksamkeit von Verfallklauseln ist undurchsichtig geworden.

Hier kommt es jeweils auf die einzelnen Formulierungen an.